

**Der Landrat des Landkreises
Spree-Neiße
als allgemeine untere Landesbehörde**



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa - Heinrich-Heine-Str. 1 -
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Gemeinde Drehnow/Drjenow
über das
Amt Peitz/Picnjo
Die Amsdirektorin
Schulstr. 6
03185 Peitz/Picnjo

Dezernat /
Fachbereich: Recht

Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/
Baršć (Łużyca)

Bearbeiter: Herr Görner
Telefon: 03562 986-13010
Telefax: 03562 986-13088
E-Mail: rechtsamt@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
30/30.2-15.14.01

Datum
06.07.2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Anhörung zur Genehmigung eines Teilbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Sehr geehrte Frau Hölzner,

die von der Gemeinde Drehnow/Drjenow vorgelegte Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile das Haushaltssicherungskonzept und die Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

Nach Prüfung der mit der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vorgelegten Unterlagen beabsichtige ich, gemäß dem beigefügten Bescheidentwurf, nur einen Teilbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 zu genehmigen.

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird der Gemeinde Drehnow/Drjenow hiermit Gelegenheit gegeben, sich bis zum **6. August 2021** zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Riedel
Fachbereichsleiterin
Recht

Anlage

Sprechzeiten
Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Bankverbindung:
Sparkasse Spree-Neiße
Bankleitzahl 180 500 00
Kontonummer 3403 000 086

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße finden Sie auf www.lkspn.de unter Datenschutz. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen die Datenschutzhinweise gern auch auf dem postalischen Weg zu.

**Der Landrat des Landkreises
Spree-Neiße
als allgemeine untere Landesbehörde**



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa - Heinrich-Heine-Str. 1 -
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Gemeinde Drehnów/Drjenow
über das
Amt Peitz/Picnjo
Die Amtsdirektorin
Schulstr. 6
03185 Peitz/Picnjo

Dezernat /
Fachbereich: Recht

Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/
Baršć (Łużyca)

Bearbeiter: Herr Görner
Telefon: 03562 986-13010
Telefax: 03562 986-13088
E-Mail: rechtsamt@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
he/Kä, 13.04.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
30/30.2-15.14.01

Datum
.07.2021

- Entwurf -

**Vollzug der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Haushaltssatzung der Gemeinde Drehnów/Drjenow für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
Beschlüsse der Gemeindevertretung Drehnów/Drjenow vom 06.04.2021**

I. Feststellungen

Die Gemeinde Drehnów/Drjenow hat gemäß § 67 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 die Haushaltssatzung beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept wurden rechtsauf-sichtlich behandelt.

Der Haushaltsplan ist	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag		
der ordentlichen Erträge auf	903.900 EUR	968.600 EUR
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.128.100 EUR	1.131.200 EUR
der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag		
der Einzahlungen auf	985.400 EUR	1.117.600 EUR
der Auszahlungen auf	1.180.500 EUR	1.257.400 EUR

festgesetzt.

Sprechzeiten
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Bankverbindung:
Sparkasse Spree-Neiße
Bankleitzahl 180 500 00
Kontonummer 3403 000 086

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße finden Sie auf www.lkspn.de unter Datenschutz. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen die Datenschutzhinweise gern auch auf dem postalischen Weg zu.

Für den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres **2021** ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen ein Fehlbedarf von 224.200 EUR. Fehlbeträge aus Vorjahren liegen nicht vor. Der ausgewiesene Fehlbedarf kann gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf i. V. m. § 26 Abs. 2 KomHKV durch die Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln (Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren) vollständig kompensiert werden. Damit ist der Haushaltsausgleich 2021 sichergestellt.

Der Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres **2022** weist einen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis von 162.600 EUR aus. Der Gemeinde stehen nach derzeitiger Sachlage ausschließlich Ersatzdeckungsmittel in Höhe von 158.674 EUR zur Deckung des Fehlbedarfes zur Verfügung. Damit ergibt sich zum Ende des Haushaltsjahres 2021 ein Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis von 3.926 EUR.

Im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung (2023 bis 2025) wird für das Haushaltsjahr 2023 ein Fehlbedarf und für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Der Finanzhaushalt **2021** weist zwischen dem Gesamtbetrag der Einzahlungen und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen einen Fehlbedarf von 195.100 EUR aus.

Für das Haushaltsjahr **2022** wird im Finanzhaushalt zwischen dem Gesamtbetrag der Einzahlungen und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ein Fehlbedarf von 139.800 EUR ausgewiesen.

In der mittelfristigen Finanzplanung (2023 bis 2025) wird für jedes Haushaltsjahr eine positive Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln ausgewiesen.

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile das Haushaltssicherungskonzept und die Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

II. Genehmigung

A. Haushaltssicherungskonzept

Das von der Gemeindevertretung Drehnöw/Drjenöw beschlossene Haushaltssicherungskonzept (HSK) wird genehmigt.

B. Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen

Die Gesamtbeträge der Kredite, deren Aufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, werden mit der Haushaltssatzung 2021/2022 auf 83.100 EUR für das Jahr 2021 und auf 57.500 EUR für das Jahr 2022 festgesetzt.

Für die festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite erteile ich die Genehmigung für einen Teilbetrag in Höhe von 80.600 EUR für das Jahr 2021 und in Höhe von 37.500 EUR für das Jahr 2022.

Begründung:

A. Haushaltssicherungskonzept

In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wird jeweils ein Fehlbedarf im ordentlichen Jahresergebnis ausgewiesen. Der Gemeinde stehen nur für das Haushaltsjahr 2021 ausreichende Ersatzdeckungsmittel zur Verfügung, um einen Haushaltsausgleich herbeizuführen. Für das Haushaltsjahr 2022 verbleibt ein Fehlbedarf zum Jahresende. Nach § 63 Abs. 5 BbgKVerf hat die Gemeinde ein HSK aufzustellen, wenn ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie nach Verwendung von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nicht möglich ist. Die Gemeinde hat demzufolge ein HSK beschlossen und zur Genehmigung vorgelegt.

Im Hinblick auf seine Genehmigungsfähigkeit hat das HSK gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf den Zeitraum anzugeben, in dem der gesetzliche Haushaltsausgleich wiedererlangt werden wird (Pflichtinhalt). Ist innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums hierzu keine Prognose möglich, so ist entsprechend des Runderlasses Nr. 1/2013 des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 2013 zumindest der Zeitpunkt anzugeben, in dem der strukturelle Haushaltsausgleich (Haushaltsausgleich ohne Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren) dauerhaft erreicht werden wird.

Das HSK umfasst den Zeitraum von 2021 bis einschließlich 2025.

1. Ein Ausgleich des Ergebnisses aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (struktureller Haushaltsausgleich) soll hiernach ab dem Haushaltsjahr 2024 erreicht werden.
2. Der nach § 63 Abs. 4 BbgKVerf vorgeschriebene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (gesetzlicher Haushaltsausgleich) soll ab dem Haushaltsjahr 2025 wiederhergestellt werden.

Die Gemeinde kann demnach den gesetzlichen Haushaltsausgleich innerhalb des mittelfristigen Ergebnisplanungszeitraums erreichen. Die Maßnahmen des HSK werden insgesamt als geeignet, nachvollziehbar und umsetzbar eingeschätzt, um den gesetzlichen Haushaltsausgleich zu erreichen. Dem HSK wird die Genehmigung erteilt.

B. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

Nach § 74 Abs. 2 BbgKVerf soll die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang stehen. Der Runderlass Nr. 1/2015 des

Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 11. September 2015 nennt die Kriterien der dauernden Leistungsfähigkeit. Die Prüfung der Haushaltsunterlagen hat ergeben, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht gegeben ist. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der Ergebnis- und Finanzrechnungen für die Haushaltsjahre 2011 bis 2017 sowie der vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020.

Die Gemeinde kann in den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 den gesetzlichen Haushaltsausgleich gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf nicht gewährleisten.

In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 können die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht durch die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden. Eine Finanzierung der ordentlichen Tilgung kann im Haushaltsjahr 2022 auch nicht aus dem eigenen Zahlungsmittelbestand erfolgen, da dieser ab 2022 aufgebraucht ist. In den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 kann die ordentliche Tilgung wieder durch Zahlungsüberschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit vollständig bedient werden. Der Finanzhaushalt bleibt in Haushaltsjahren 2023 bis 2025 aber weiter insgesamt negativ.

	2021	2022	2023	2024	2025
ordentliche Tilgung	0 EUR	8.300 EUR	14.100 EUR	30.300 EUR	32.000 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-195.100 EUR	-131.500 EUR	30.800 EUR	32.900 EUR	37.400 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-195.100 EUR	-139.800 EUR	16.700 EUR	2.600 EUR	18.500 EUR
Bestand an eigenen Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	37.804 EUR	-101.996 EUR	-85.296 EUR	-82.696 EUR	-64.196 EUR

Nach dem Runderlass Nr. 1/2015 ist die dauernde Leistungsfähigkeit auch durch die Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden zu beurteilen, um einer möglichen Überschuldung durch erneute Kreditaufnahmen vorzubeugen. Die geprüften Jahresabschlüsse 2011 bis 2017 weisen keine Kommunalkredite aus. Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag wird nicht ausgewiesen. Anhand der vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen für die Jahre 2018 bis 2020 ist eine kritische Verschuldungssituation nicht erkennbar. Durch die Kreditaufnahmen in den Jahren 2021 und 2022 entsteht ebenfalls keine kritische Verschuldungssituation.

Insgesamt betrachtet ist die dauernde Leistungsfähigkeit jedoch nicht gegeben und die aus den Kreditaufnahmen 2021 und 2022 resultierenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen zumindest gegenwärtig die Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Ist die dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben, so ist die kommunalaufsichtliche Kreditgenehmigung im Regelfall zu versagen. Ausnahmen sind dann nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände zulässig. Ausnahmen können vorliegen, wenn es sich um die Finanzierung von unabweisbaren und unaufschiebbaren Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen handelt. Nach Mitteilung des Amtes Peitz/Pienjo hat die Überprüfung der in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen ergeben, dass nicht für die gesamten im

Finanzhaushalt 2021 und 2022 veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen besondere Umstände vorliegen. Die Notwendigkeit zur Durchführung der Investitionsmaßnahmen Einbruchschutz Fenster Sportlerheim im Jahr 2021 und Erneuerung Heizung Sportlerheim im Jahr 2022 konnte nicht belegt werden. Diese stellen keine pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben oder Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung dar. Außerdem ist eine zeitliche Verschiebung der Realisierung der Maßnahmen auf Folgejahre möglich.

Nur für den unabweisbaren und unaufschiebbaren Teil der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist ein nach Abzug der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit erforderlicher Kreditbetrag genehmigungsfähig:

	2021	2022
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28.400 EUR	121.500 EUR
- <u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>109.000 EUR</u>	<u>159.000 EUR</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-80.600 EUR	-37.500 EUR

Gemäß § 64 Abs. 3 BbgKVerf dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Grundsatz der Subsidiarität). Die Gemeinde verfügt zum 01.01.2021 über einen Bestand an eigenen Zahlungsmitteln von 232.904 EUR. Durch die negative Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltsjahr 2021 ergibt sich ein Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2021 von 37.804 EUR. Nach Mitteilung des Amtes Peitz/Picnjo sind noch die gebildeten Übertragungen von Auszahlungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2020 zu berücksichtigen. Demnach werden weitere Auszahlungen in Höhe von 47.029 EUR fällig und müssen beim Zahlungsmittelbestand in Abzug gebracht werden. Dadurch ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand an eigenen Zahlungsmitteln zum 31.12.2021 in Höhe von -9.225 EUR. Der Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2022 beträgt voraussichtlich -149.025 EUR. Eine Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist aus dem eigenen Zahlungsmittelbestand somit nicht möglich.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nicht die mit der Haushaltssatzung 2021/2022 vorgesehenen Gesamtbeträge der Kredite, sondern nur ein Teilbetrag in Höhe von 80.600 EUR für das Jahr 2021 und in Höhe von 37.500 EUR für das Jahr 2022 genehmigt werden kann.

III. Hinweise

Die Genehmigung der Kreditaufnahmen wird nicht in den vorgesehenen Höhen erteilt, sondern beschränkt sich auf Teilbeträge. Rechtlich gesehen handelt es sich damit um eine Versagung der Genehmigung in der vorgelegten Fassung, verbunden mit einer im Voraus erteilten Genehmigung der entsprechend der Genehmigung geänderten Satzung. Da die so erteilte Genehmigung vom ursprünglichen Satzungsbeschluss abweicht, ist ein Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Ich weise darauf hin, dass der Grundsatz der Subsidiarität (§ 64 Abs. 3 BbgKVerf) nicht nur bei der Veranschlagung, sondern auch bei der tatsächlichen Kreditaufnahme gilt. Sollten sich bei der Haushaltsdurchführung andere Möglichkeiten der Finanzierung der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ergeben, die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht oder nicht sicher vorhersehbar waren und sind diese auch wirtschaftlich zweckmäßig, sind diese Möglichkeiten der Finanzierung zu nutzen.

Wegen der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit sind folgende Punkte im Rahmen der Kreditaufnahmen zu beachten:

- die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken,
- alle Investitionen sind regelmäßig auf ihre Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit zu prüfen,
- die Möglichkeiten zur zeitlichen Streckung von Investitionen sind vollständig auszuschöpfen,
- bei der Planung als auch bei der Ausführung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit strikt einzuhalten.

Eine vollständige Prüfung der mir vorgelegten Haushaltsunterlagen konnte nicht vorgenommen werden. Ich bitte daher, bei der weiteren Haushaltsgestaltung eigenverantwortlich auf die haushaltsrechtlichen Anforderungen zu achten. Die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung und die anderen haushaltsrechtlichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Harald Altekrüger
Landrat

Siegel